

Transparente Société anonyme

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachkommt, ruhen seine Mitgliedschaftsrechte, und er kann seine Vermögensrechte nicht geltend machen.

Foto: zVg

REGISTRIERUNGSPFLICHT Seit dem 1. Juli 2015 müssen Aktiengesellschaften nicht nur ein Aktienbuch über ihre Namenaktionäre führen, sondern – sofern sie nicht börsenkotiert sind – auch ein Verzeichnis über ihre Inhaberaktionäre. Verantwortlich für die Führung der Register ist der Verwaltungsrat.

VON STEFANIE MEIER-GUBSER

Die Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) führte per 1. Juli 2015 zu Anpassungen im Gesellschaftsrecht. Dies führt insbesondere für private Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien einschliesslich Inhaberpapierbesitzscheinen zu unmittelbarem Handlungsbedarf. Sie müssen aufgrund der neuen Offenlegungs- und Transparenzvorschriften namentlich ein Verzeichnis über ihre Inhaberaktionäre führen. Die nicht börsenkotierte «Société anonyme» (Aktiengesellschaft) wird transparent. Zudem besteht für Namen- wie für Inhaberaktionäre eine Meldepflicht, wenn die Schwelle von 25 Prozent an Kapital oder Stimmen erreicht wird.

AKTIENBUCH BLEIBT GEHEIM

Wie bisher müssen Gesellschaften mit Namenaktien ein Aktienbuch führen, in dem die Eigentümer und Nutzniesser mit Name und Adresse eingetragen sind (Art. 686 OR). Neu ist die Verpflichtung, dass in der Schweiz jederzeit auf das Aktienbuch zugegriffen werden können muss, sowie die explizite 10-jährige Aufbewahrungspflicht für diejenigen Belege, die der Eintragung ins Aktienbuch zugrunde liegen. Die Nachweise können gemäss Botschaft des Bundesrats auch digitalisiert werden. Die Frist beginnt mit der Streichung des Eigentümers oder

Nutzniessers zu laufen. Gemäss herrschender Lehre ist das Aktienbuch ein internes Dokument der Gesellschaft, dessen Inhalt grundsätzlich geheim ist. Daran ändert auch die neue Pflicht über die jederzeitige Zugriffsmöglichkeit nichts, weil sie einzig gewährleisten soll, dass die zuständigen Behörden rechtzeitig auf diese Informationen zugreifen können.

VERZEICHNIS ÜBER INHABERAKTIONÄRE UND WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTE

Inhaberaktionäre einer privaten Gesellschaft sind nicht mehr anonym. Sie müssen der Aktiengesellschaft innert Monatsfrist den Erwerb, Vor- und Nachname oder Firma sowie die Adresse melden und sich gegenüber der Gesellschaft mittels amtlichen Ausweises mit Fotografie oder HR-Auszug identifizieren. Zusätzlich müssen Erwerber von Inhaber- und Namenaktien privater Gesellschaften die wirtschaftlich berechnete natürliche Person melden, wenn sie alleine oder in Absprache mit Dritten 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmwerte erreichen respektive überschreiten.

Die Gesellschaft muss ein Verzeichnis über ihre Inhaberaktionäre und die ihr gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten führen, auf das in der Schweiz jederzeit zugegriffen werden kann. Jede Änderung dieser Angaben muss ebenfalls gemeldet und dokumentiert werden. Die Belege müssen

während zehn Jahren nach der Streichung der Person aufbewahrt werden.

Durch GV-Beschluss kann die Gesellschaft vorsehen, dass die Meldung des Inhaberaktionärs und des wirtschaftlich Berechtigten nicht an die Gesellschaft sondern an einen Finanzintermediär im Sinne des Geldwäschereigesetzes erfolgt. In diesem Fall ist er für die Führung der Verzeichnisse und die Aufbewahrung der Belege zuständig.

AUFGABEN DES VERWALTUNGSRATS

Die Verantwortung zur Führung des Aktienbuchs und der Verzeichnisse liegt beim Verwaltungsrat. Er kann die Aufgabe delegieren, bleibt aber in der «Oberverantwortung». Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen seine Mitgliedschaftsrechte und die Vermögensrechte können nicht geltend gemacht werden. Der Verwaltungsrat muss sicherstellen, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben. Die notwendigen Anpassungen von Statuten und Organisationsreglementen müssen bis spätestens am 30. Juni 2017 vorgenommen werden.

UMWANDLUNG IN NAMENAKTIEN

Die Gesetzesänderungen sollen Inhaberaktien für private Gesellschaften uninteressant machen. Aus diesem Grund können sie mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen in Namenaktien umgewandelt werden. Die Statuten dürfen dieses Quorum nicht erhöhen.

DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Geschäftsführerin des Schweizerischen Instituts für Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder (sivg).